



bAV-UpDate

1 | 2023

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Liebe Leserinnen und Leser,

da kann man nur mit dem Kopf schütteln: BMAS, BMF und BMWK versuchen, in der [Fokusgruppe private Altersvorsorge](#) und im Fachdialog Betriebsrente die kapitalgedeckte Altersversorgung voranzubringen und das Gesundheitsministerium grätscht wieder einmal voll rein, diesmal nicht durch die sogenannte Doppelverbeitragung, sondern durch das Bürokratiemonster PUEG ([Referentenentwurf](#)). Statt zentral und digital die für die Umsetzung einer Bundesverfassungsgerichtsentscheidung notwendigen Daten zu sammeln, wollte man zunächst die Arbeit lieber bei den Versorgungseinrichtungen und Zahlstellen abladen und das, obwohl so Arbeiten doppelt und dreifach hätten durchgeführt werden müssen. Entbürokratisierung und Digitalisierung scheinen für das BMG Fremdwörter zu sein. Erst massive Interventionen von Verbänden wie der aba und heftige Kritik durch die Deutsche Rentenversicherung konnten das BMG dazu bewegen den Entwurf zu überarbeiten, mit dem Ziel die Versorgungseinrichtungen und Zahlstellen zu entlasten. Aber zur Entwarnung ist es noch zu früh, zu lang ist noch der Weg bis zur Verabschiedung des Gesetzes.

Doch neben dieser Horrornachricht gibt es auch Gutes zu vermelden: Am 20. April führt unser europäischer Fachverband PensionsEurope in Berlin seine englischsprachige [Jahreskonferenz](#) unter dem Motto „How to protect pensions in the times of turmoil“ durch. Und wenige Wochen später findet am 16. und 17. Mai, ebenfalls in Berlin, die [85. aba-Jahrestagung](#) für unsere Mitglieder statt. Mehr als 40 hochkarätige Referenten sind Garanten für ein umfangreiches Fachprogramm. Wir freuen uns schon auf den intensiven Fachaustausch. Vielleicht nehmen Sie ja auch an einer oder beiden Veranstaltungen teil. Wir würden uns freuen.

Ihr Klaus Stieffermann

INHALTSVERZEICHNIS

POLITIK **3**

Fachdialog zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung – Finanzaufsichts- und Steuerrecht	3
Fokusgruppe private Altersvorsorge hat ihre Arbeit aufgenommen	3
Unklarheit über Aufwand durch kinderzahlabhängige Pflegeversicherungsbeiträge	4
Digitale Rentenübersicht: Vorbereitungen für Public Launch laufen	5

STEUER **5**

Photovoltaik-Strategie des BMWK: steuerbefreite Altersversorgungseinrichtungen berücksichtigen	5
Bundesverfassungsgericht will sich auch 2023 nicht mit § 6a EStG befassen!	6
BMF-Diskussionsentwurf zur Umsetzung der Mindestbesteuerungsrichtlinie	6

AUFSICHT **7**

EIOPA veröffentlicht Konsultationspapier zur Überprüfung der EbAV-II-Richtlinie	7
BaFin-Konsultation: Rundschreiben-Entwürfe Fit & Proper	8

Praktische Hürden bei der Anzeige von Ausgliederungen über das MVP	8
Level-II-Regulierung zur DORA-Verordnung: Konsultation der Europäischen Aufsichtsbehörden in Q2	8
EIOPA 2022 EbAV Klimastresstest und weiteres Vorgehen	9
EIOPA veröffentlicht Consumer Trends Report 2022	10
EIOPA-Bericht: Costs and Past Performance 2023	10

NACHHALTIGKEIT **11**

Rückblick auf das aba-Online-Seminar zur Offenlegungsverordnung	11
Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD): PE-Positionspapier und laufende Verhandlungen	12

VERSCHIEDENES **13**

PensionsEurope-Konferenz am 20. April 2023 in Berlin	13
Jahrestagung 2023: Aktuelle Themen der betrieblichen Altersversorgung in Breite und Tiefe	13
Online-Datenbank der BetrAV gestartet	14
Grundlegende Informationen über die aba und ihre Arbeit im neuen aba- Flyer	14
FNA-Jahrestagung 2023 „Absicherung Dritter in der Alterssicherung: Pluralisierung von Familienformen“	14
„Alterssicherung über die Kapitalmärkte – Stabil und sozial?“ – Tagung von WSI und Arbeitnehmerkammer Bremen	15
OECD veröffentlicht Pension Markets in Focus 2022	15

TAGUNGEN **16**

SEMINARE **16**

POLITIK

Fachdialog zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung – Finanzaufsichts- und Steuerrecht

Im November 2022 hatte sich die aba mit einem umfangreichen [Beitrag](#) am Fachdialog zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung beteiligt, u.a. auch zum Finanzaufsichts- und Steuerrecht. Inzwischen wurden verschiedene Themen in einer Reihe von Gesprächen mit Verbänden, Gewerkschaften und Wissenschaftlern vertieft, bei denen auch die aba einbezogen wurde.

Angesichts der Sorge, dass die für die betriebliche Altersversorgung wichtigen Anliegen im Aufsichts- und Steuerrecht nicht aufgegriffen werden – und dies trotz positiver Aussagen im [Koalitionsvertrag](#) 2021-2025 und bestehendem Handlungsbedarf – sind wir nochmals auf das BMF zugegangen und haben u.a. Überlegungen zur Fortentwicklung der [Anlageverordnung](#) für Pensionskassen, die letztmals im April 2016 angepasst wurde, vorgebracht.

Im aba-Beitrag zum Fachdialog hatten wir bereits auf die Interdependenzen des Aufsichtsrechts zwischen Anlagemöglichkeiten und Risikotragfähigkeit hingewiesen und Vorschläge für mehr Flexibilität bei den Bedeckungsvorschriften gemacht. Um mehr Flexibilität für Pensionskassen zu schaffen, könnte man für diese Altersversorgungseinrichtungen im Hinblick auf Bedeckung und Kapitalanlage alternativ auch prüfen, materielle Regelungen für versicherungsförmige Pensionsfonds zu übernehmen.

Im Rahmen des Fachdialogs haben wir auch im Bereich des Steuerrechts eine ganze Reihe von Vorschlägen gemacht, wie Hindernisse für den Ausbau der betrieblichen Altersversorgung beseitigt werden können. Diese reichen von einer Ausweitung der Geringverdienerförderung über eine Anhebung der Dotierungshöchstgrenzen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht bis hin zur möglichst weitgehenden Vereinheitlichung von ertragssteuerlicher und handelsrechtlicher Bewertung von Direktzusagen.

//SD/St

Fokusgruppe private Altersvorsorge hat ihre Arbeit aufgenommen

Neben der gesetzlichen Rente und der betrieblichen Altersversorgung bleibt die private Altersvorsorge ein wichtiger Baustein für das Leben im Alter. Die Bundesregierung hat daher am 30. November 2022 die Einsetzung einer „Fokusgruppe private Altersvorsorge“ beschlossen. Die konstituierende Sitzung fand am 24. Januar 2023 im [Bundesministerium der Finanzen](#) statt. Weitere fünf Sitzungen werden folgen. Klaus Stieffermann, Geschäftsführer der aba, gehört zu den Mitgliedern der Fokusgruppe.

In der ersten Sitzung wurden neben einer Bestandsaufnahme des Status-Quo der privaten Altersvorsorge in Deutschland auch Verbesserungen für bestehende Riester-Verträge diskutiert.

In den darauffolgenden Sitzungen schließen sich die Prüfaufträge des Koalitionsvertrags an. Neben der Möglichkeit einer Förderung von privaten Produkten mit höheren Renditechancen als bei derzeitigen Riester-Verträgen wird ein öffentlich verantworteter Fonds geprüft, der Altersvorsorgenden ein kostengünstiges und effektives Angebot mit Abwahlmöglichkeit unterbreitet. Auch die Ausgestaltung einer Förderung mit Anreizen für untere Einkommensgruppen wird von der Fokusgruppe diskutiert. Die Fokusgruppe soll einen Abschlussbericht bis zum Sommer 2023 vorlegen. Der Bericht wird auf der Website des BMF veröffentlicht.

//St

Unklarheit über Aufwand durch kinderzahlabhängige Pflegeversicherungsbeiträge

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für ein Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) wurde Ende März 2023 nach massiver Kritik geändert ([Link auf die BMG-Seite](#), wo derzeit (nur) der erste Referentenentwurf abrufbar war sowie eine Vielzahl von Stellungnahmen). Auch aba und AKA hatten sich in einer [gemeinsamen Stellungnahme vom 10. März 2023](#) zu dem Gesetzentwurf geäußert. Die zunächst für Ende März geplante Verabschiedung im Bundeskabinett wurde um voraussichtlich eine Woche verschoben. Einige der Änderungen tragen den Sorgen von Trägern der betrieblichen Altersversorgung vor hohen und unnötigen Belastungen Rechnung. Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens verbleiben aber Unsicherheiten.

Das für die bAV relevanteste Element der Reform ist die Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 (Aktenzeichen: [1 BvL 3/18](#) und weitere). Im Urteil wurde festgestellt, dass ungeachtet des im Jahr 2004 eingeführten Beitragszuschlags für kinderlose Versicherte (zunächst 0,25 Prozentpunkte, seit 1.1.2022 0,35 Prozentpunkte) in der gesetzlichen Pflegeversicherung die von der Kinderzahl unabhängige gleiche Beitragsbelastung eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung begründet. Der überarbeitete Referentenentwurf sieht vor, Eltern in der Zeit, in der typischerweise Erziehungsaufwand anfällt, durch eine kinderzahlbezogene Ermäßigung zu entlasten, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr eines Kindes. Diese soll 0,25 Prozentpunkte betragen, einsetzend ab dem zweiten Kind bis maximal 0,6 Prozentpunkte für Eltern mit mehr als fünf Kindern. Der erste Referentenentwurf sah noch *lebenslang* 0,15 Prozentpunkte ab dem zweiten Kind vor. Das Urteil des BVerfG (Rz. 371) hat dem Gesetzgeber die Wahl zwischen den Varianten „lebenslang“ und „begrenzt“ gelassen. Unklar ist, ob es nach dieser Korrektur bei dem gleichen Verständnis von „Elternschaft“ bzw. „Kind“ bleiben kann, das dem 2004 eingeführten Beitragszuschlag für Kinderlose zugrunde liegt. Dieses ist weit gefasst und umfasst auch Adoptionen, Stief- und Pflegeelternschaften u.v.m.

Eine weitere Änderung am Referentenentwurf betrifft einen Aspekt, den aba und AKA nachdrücklich kritisiert haben: die Erhebung der Informationen über die Kinderzahl durch die beitragsabführenden Stellen. Dies betrifft Versorgungsträger der bAV im Rahmen des „Zahlstellenverfahrens“. Diese wären künftig verpflichtet, eigene Abfragen unter ihren Leistungsbeziehern durchzuführen. Durch die Vielfalt der möglichen Belege für den Nachweis der Elterneigenschaft (die [„Grundsätzlichen Hinweise“ des GKV-Spitzenverbands](#) enthalten eine Aufzählung von 18 Möglichkeiten) wäre dies mit hohem Aufwand verbunden. Neu einzubeziehen wären in die Abfragen auch vor dem 1.1.1940 geborene Versicherte, die von der Regelung über den Beitragszuschlag bislang ausgeschlossen waren. Vgl. hierzu auch die [Pressemitteilung der aba vom 28. März 2023](#).

Hinzu käme der Aufwand für Anpassungen bei Software und Administrationsprozessen. Beide Arten von Erfüllungsaufwand werden nach Einschätzung von aba und AKA in den Referentenentwürfen stark unterschätzt. Die jüngsten Änderungen am Referentenentwurf könnten den Aufwand sogar noch steigen lassen, da künftig auch die Geburtsdaten von Kindern erfasst werden müssten.

Hoffnung erlaubt eine im zweiten Referentenentwurf vorgenommene Ergänzung. Diese verpflichtet das Bundesgesundheitsministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren und für Heimat sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ein alternatives Erhebungsverfahren bis 1. Juli 2023 zu entwickeln. Laut Begründungsteil soll dieses „einheitliche, zentralisierte und digitalisierte Verfahren [zeitnah] installiert werden“ und „die beitragsabführenden Stellen soweit als möglich vor zusätzlichem Aufwand bewahren.“ In ihrer Stellungnahme hatten aba und AKA die Nutzung bereits bestehender elektronischer Meldeverfahren als Alternative zur Direkterhebung angeregt.

Unverändert soll die Reform am 1. Juli 2023 in Kraft treten. Die Frist für eine nachträgliche Korrektur von Beitragszahlungen, falls Nachweise erst nach dem 1. Juli 2023 vorgelegt werden, soll - auch dies hatten aba und AKA angeregt - um ein Jahr, bis 31. Dezember 2024, verlängert werden. Gesetzlich Pflegeversicherte und ihre Versorgungsträger würden so Zeit für die Umsetzung gewinnen. Die praktischen Auswirkungen und die tatsächlichen, zeitlich bestenfalls erst mittelfristig wirksamen Entlastungswirkungen durch die im Kern zu begrüßenden Änderungen am Gesetzentwurf bleiben aber abzuwarten.

// AZ, St

Digitale Rentenübersicht: Vorbereitungen für Public Launch laufen

Nach einem termingerechten Start in die erste Betriebsphase bzw. die Evaluationsphase (gesetzlich jeweils auf 12 Monate begrenzt) am 16. Dezember 2022 sind die Vorbereitungen im ersten Quartal 2023 weiter fortgeschritten. Die fachlichen Informationen für Vorsorgeeinrichtungen zum Anbindungsprozess (Kommunikationshandbuch, Datensatzbeschreibung etc.) wurden in Q1 2023 in Detailfragen überarbeitet und stehen auf der [für sie eingerichteten Internetseite](#) in aktuellster Fassung zum Abruf.

Für künftige Nutzer der Plattform gibt es aktuell nur wenig greifbare Ergebnisse. Einen ersten „Vorgeschmack“ liefert seit Anfang März 2023 ein erstes [Informationsangebot](#) mit grundlegenden Fragen und Antworten zur Digitalen Rentenübersicht. Über diese Seite können sich Vorsorgeberechtigte voraussichtlich ab dem Sommer 2023, nach dem sog. „Public Launch“, erstmals einloggen und erste Wertangaben zu Vorsorgeansprüchen der bis dahin angebotenen Vorsorgeeinrichtungen sehen. Die Zahl der angebotenen Einrichtungen bewegte sich Ende des ersten Quartals 2023 noch im mittleren zweistelligen Bereich. Allerdings laufen nach Kenntnis der aba bei vielen Einrichtungen aller drei Säulen die technischen Vorbereitungen für einen Vollzug der Anbindung noch bis zum Ende der ersten Betriebsphase im Dezember 2023.

Weiterhin offen ist eine wichtige Frage für Vorsorgeeinrichtungen, die einer Verpflichtung nach nationalem und europäischem Recht unterliegen, mindestens jährlich Standortmitteilungen abzugeben. Wird die Bundesregierung eine Rechtsverordnung über eine obligatorische Anbindung erlassen? Und wenn ja, mit welchem Stichtag? Hierzu ist weiterhin keine Prognose möglich. Es bleibt also bis auf Weiteres beim Grundsatz der freiwilligen Beteiligung.

Der praktische Nutzen der Digitalen Rentenübersicht wird sich in den nächsten Monaten mit einer steigenden Zahl angebotener Einrichtungen erhöhen. Diese Einrichtungen werden auch Einfluss auf die tatsächliche Nutzungsfrequenz haben, etwa indem sie nach vollzogener Anbindung ihren Versorgungsberechtigten empfehlen, ihre Ansprüche im Kontext von Werten anderer, ebenfalls bereits angebotener Einrichtungen zu begutachten.

// AZ

STEUER

Photovoltaik-Strategie des BMWK: steuerbefreite Altersversorgungseinrichtungen berücksichtigen

aba und AKA setzen sich mit einer [gemeinsamen Stellungnahme](#) beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) dafür ein, den [Entwurf der Photovoltaik-Strategie](#) um steuerbefreite Pensionskassen und Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen zu ergänzen. Für diese Altersversorgungseinrichtungen ist nämlich der Ausbau von PV-Anlagen und E-Ladesäulen auf bzw. in direkt gehaltenen Immobilien von großer rechtlicher Unsicherheit geprägt, wodurch der Ausbau fast immer unterlassen wird.

Für gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 9 KStG steuerbefreite Anleger sollte klargestellt werden, dass der Betrieb und die Einnahmen aus PV-Anlagen und E-Ladesäulen im Rahmen von Immobilien-Investitionen ihre Steuerbefreiung nicht gefährden. Zudem sollten sich die Vereinfachungen und steuerlichen Entlastungen des JStG 2022 für den Privatbereich bzw. von vermögensverwaltenden Personengesellschaften auch auf steuerbefreite Altersversorgungseinrichtungen erstrecken.

Zum Hintergrund: Das BMWK hatte bis zum 24. März 2023 den Entwurf der Photovoltaik-Strategie zur Konsultation gestellt. Der Entwurf enthält u.a. das Kapitel „3.7 Wirksame Verzahnung von Energie- und Steuerrecht sicherstellen“, in dem u.a. bei den nächsten Schritten/Maßnahmen „Verlust der Gemeinnützigkeit von Körperschaften bei Stromerzeugung aus PV ausschließen“ und „Gewerbesteuerliche Infizierung der Vermietungseinkünfte durch Lieferung von Strom verhindern“ vorgesehen sind.

Auf Grundlage der Rückmeldungen zum Entwurf will das BMWK die PV-Strategie jetzt überarbeiten und finalisieren. Auf einem zweiten PV-Gipfel im Mai 2023 soll die finalisierte PV-Strategie vorgestellt werden. Die in der PV-Strategie enthaltenen Maßnahmen sollen danach in zwei Gesetzespaketen nacheinander umgesetzt werden (Solarpaket I und II).

// SD

Bundesverfassungsgericht will sich auch 2023 nicht mit § 6a EStG befassen!

Mit Spannung wurde auf die Jahresvorschau des Bundesverfassungsgerichts gewartet. Nun [liegt sie vor](#), und zehntausende von Unternehmen mit Direktzusagen werden ein weiteres Mal enttäuscht: § 6a EStG steht wieder nicht auf der Agenda. Die aktuelle Überprüfung der steuerlichen Bewertung von Pensionsverpflichtungen durch das Bundesverfassungsgericht dient dem Gesetzgeber damit auch weiterhin als Ausrede dafür, dringend notwendige gesetzliche Änderungen des steuerrechtlichen Zinssatzes nicht vorzunehmen. Umso dringender ist es, dass der Gesetzgeber endlich die handelsrechtlichen Ansätze der Pensionsverpflichtungen anpasst. Die Schere von handelsrechtlichen Ansätzen und steuerrechtlichen Bewertungen darf sich gerade in der jetzigen wirtschaftlichen Lage nicht noch weiter öffnen.

Die aba wird daher nicht müde, im Fachdialog mit Arbeits- und Finanzministerium auf den [dringenden Handlungsbedarf hinzuweisen](#). Das Betriebsrentenstärkungsgesetz hat die betriebliche Altersversorgung gestärkt, während die Direktzusage von dieser Reform im Wesentlichen nicht profitiert hat. Die Direktzusage, was das Deckungskapital betrifft, nach wie vor der zentrale Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung. Sie ist zugleich ein Durchführungsweg, der häufig die gesamte Belegschaft einbezieht, weit überwiegend arbeitgeberfinanziert ist und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern attraktive Versorgungszusagen bietet. Die Direktzusage nutzt die steuerliche Innenfinanzierung durch die Bildung von Pensionsrückstellungen. Das Einkommensteuerrecht sieht allerdings eine deutlich zu niedrige Bewertung der Pensionsverpflichtungen vor. Die marktorientierte Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften führt zu wesentlich höheren Ansätzen. Dies hat zur Folge, dass Steuern auf Gewinne gezahlt werden, die wirtschaftlich gar nicht entstanden sind bzw. eigentlich zur Ausfinanzierung der Pensionsverpflichtungen verwendet werden müssten. Schon vor Jahren haben BDA und IVS darauf hingewiesen, dass Unternehmen seit der Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) für den Zeitraum von 2010 bis 2018 auf steuerlich nicht berücksichtigungsfähigen handelsrechtlichen Aufwand für Pensionsverpflichtungen etwa 50 Mrd. EUR an Steuern gezahlt haben. Den Unternehmen wird dadurch Liquidität entzogen, die für Investitionen nicht zur Verfügung steht. Dies ist umso schwerwiegender, als derzeit durch die hohe Inflation hohe Anpassungsverpflichtungen auf die Unternehmen zukommen.

Folgende Probleme bedürfen einer zügigen Abhilfe:

- Der steuerlich vorgeschriebene Abzinsungssatz von 6% ist angesichts des Niedrigzinsumfeldes deutlich zu hoch.
- Das steuerlich vorgegebene Bewertungsverfahren ist in Bezug auf moderne, effiziente und flexible Zusageformen nicht sachgerecht.
- Das Nachholverbot verhindert die sachgerechte Korrektur von Fehlern bei der Rückstellungsbildung und hat im gegenwärtigen rechtlichen Umfeld keine Berechtigung mehr.

// St

BMF-Diskussionsentwurf zur Umsetzung der Mindestbesteuerungsrichtlinie

Das Bundesfinanzministerium hat am 20. März 2023 einen [Diskussionsentwurf](#) (DiskE) zur Umsetzung der Mindestbesteuerungsrichtlinie ([RL \(EU\) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022](#)) veröffentlicht. Verbände, unter ihnen die aba, haben Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 21. April 2023. Der Austausch mit den Fachverbänden dient der weiteren Vorbereitung eines Referentenentwurfs.

Ziele der Richtlinie und des Umsetzungsgesetzes sind die Sicherstellung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung sowie Maßnahmen gegen schädlichen Steuerwettbewerb und aggressive Steuergestaltungen im Interesse der Steuergerechtigkeit und Wettbewerbsgleichheit.

Unter den vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossenen Einheiten nennt § 4 Abs. 1 Nr. 4 DiskE „Pensionfonds“. Hierbei handelt es sich, wie schon in der deutschen Fassung der Richtlinie, um eine direkte Übersetzung des weiterfassenden Begriffs „pension funds“ aus der maßgeblichen englischsprachigen Fassung der Richtlinie.

Die Begriffsbestimmungen in § 7 grenzen in den Absätzen 24 und 25 „Pensionsfonds“ von „Pensionsfonds-Dienstleistungseinheiten“ ab. Für die Herausnahme letzterer aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes sollen besondere Voraussetzungen gelten. Die Erläuterungen im Diskussionsentwurf zu beiden Absätzen enthalten Hinweise u.a. auf das Begriffsverständnis von Altersversorgungsleistungen, die von „Pensionsfonds“ laut der Definition in § 4 „fast ausschließlich“ erbracht werden. Eine Prüfung des Entwurfs im Fachausschuss Steuerrecht der aba ist angelaufen.

// AZ, St

AUFSICHT

EIOPA veröffentlicht Konsultationspapier zur Überprüfung der EbAV-II-Richtlinie

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat am 03. März 2023 ihr [Konsultationspapier](#) zur Überprüfung der EbAV-II-Richtlinie veröffentlicht. Stakeholder haben bis zum 25. Mai 2023 Zeit, sich in den offenen Konsultationsprozess einzubringen. Das Konsultationspapier folgt einem Beratungsersuchen („[Call for technical Advice](#)“), mit dem die Europäischen Kommission sich im Juni des vergangenen Jahres an die Aufsichtsbehörde gewendet hat. Im Vorfeld der Veröffentlichung des Konsultationspapiers hatte EIOPA eine Befragung der nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten durchgeführt, deren Ergebnisse in die Empfehlungen des Papiers eingeflossen sind.

Die Struktur des Konsultationspapiers folgt der des Beratungsersuchens der Kommission. Entsprechend gliedern sich die Erläuterungen und konkreten Vorschläge von EIOPA in folgende Kapitel:

- Governance und aufsichtsrechtliche Standards
- Grenzüberschreitende Tätigkeiten und Übertragungen
- Informationspflichten an Versorgungsanwärter und -empfänger und weitere Wohlverhaltensregeln
- Wechsel von Defined Benefit zu Defined Contribution
- Nachhaltigkeit
- Diversität und Inklusion

Die aba wird den Konsultationsprozess in ihren Gremien intensiv begleiten und eine Stellungnahme erarbeiten. Ebenso werden wir unsere Expertise in die Stellungnahme unseres europäischen Dachverbandes PensionsEurope einbringen.

Die [Occupational Pensions Stakeholder Group](#) (OPSG), die bei EIOPA eingerichtete Interessengruppe betriebliche Altersversorgung, hatte am 26. Januar 2023 einen „[Advice on EIOPA’s technical advice on the evaluation and review of the IORP II Directive](#)“ veröffentlicht.

// XK/SD

BaFin-Konsultation: Rundschreiben-Entwürfe Fit & Proper

Die BaFin hat am 24. Februar 2023 drei Rundschreiben-Entwürfe zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung, von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen und von Personen, die für Schlüsselaufgaben verantwortlich sind oder für Schlüsselaufgaben tätig sind, zur [Konsultation](#) gestellt. Diese Rundschreiben sollen die Merkblätter von 2018 ersetzen. Ferner wurden die Entwürfe für das Formular „Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit“ und die „Checkliste für die einzureichenden Unterlagen“ veröffentlicht. Dazu kann – im vorgegebenen Excel-Format – bis zum 31. März 2023 Stellung genommen werden.

Die geplanten Rundschreiben richtet sich an alle der BaFin-Aufsicht nach dem VAG unterstehenden Unternehmen, wozu auch EbAV zählen. Das Ziel der BaFin, dass die Rundschreiben bei der Berücksichtigung der vielfältigen Aspekte zugleich lesbar sein und einen maßvollen Umfang haben sollen, wird aus Sicht der EbAV leider nicht erreicht. Mehr Transparenz, eine bessere Verständlichkeit und eine leichtere Anwendung könnte man durch separate, u.a. an EbAV adressierte Rundschreiben, erreichen.

Die aba-Stellungnahme wird Anfang April 2023 auf der aba-Website zu finden sein.

//SD

Praktische Hürden bei der Anzeige von Ausgliederungen über das MVP

Die am 29.11.2022 in Kraft getretene Versicherungs-Ausgliederungsanzeigenverordnung – VersAusgl-AnzV hat in der Praxis zu zahlreichen Fragen beaufsichtigter Versicherungsunternehmen und EbAV geführt. Im Rahmen einer virtuellen Informationsveranstaltung hat die BaFin am 22. Februar 2023 Antworten auf technische Fragen gegeben und über kurzfristige geplante, kleine technische Anpassungen sowie einen größeren Versionssprung informiert („MVP 2.0“), der voraussichtlich Ende 2023/Anfang 2024 vollzogen wird. Im Nachgang zur Veranstaltung hat die BaFin am 29. März 2023 Antworten auf 120 Fragen zu verschiedenen [Aspekten der MVP-Nutzung](#) auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Außerdem wurden, dies wurde bereits am 22. Februar angekündigt, im März rund 100 EbAV und Versicherungsunternehmen aus einer unter Berücksichtigung von Größen- und Risikogesichtspunkten gebildeten Stichprobe von der BaFin dazu aufgefordert, binnen vier Monaten über die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP-Portal) Anzeigen über ihre bestehenden Ausgliederungen vorzunehmen.

Voraussichtlich werden auch die von dieser Stichprobe nicht erfassten Unternehmen nach und nach über ihre bestehenden Auslagerungen berichten müssen. Verpflichtende Meldungen über Änderungen bei Ausgliederungen erfordern nämlich eine Bezugnahme (mit Referenznummer) auf den ursprünglichen Ausgliederungsvertrag, auch wenn über diesen bei dessen Vorbereitung bzw. Abschluss noch nicht über die MVP zu berichten war. Eine nachholende Meldung über das Portal wird in solchen Fällen also generell notwendig sein.

Leider bestehen noch eine ganze Reihe von Unklarheiten und Bedienungsproblemen bei der praktischen Nutzung der MVP, die dazu führen, dass Meldungen teils nur mit sehr hohem Aufwand, teils nicht korrekt und teils gar nicht abgegeben werden können. Die aba ist dazu mit der BaFin im Gespräch. Die aba setzt sich für eine kurzfristige Beseitigung bestehender Meldehindernisse und der Berücksichtigung bestehender Defizite im noch laufenden Entwicklungsprozess einer „MVP 2.0“ ein.

// AZ, SD

Level-II-Regulierung zur DORA-Verordnung: Konsultation der Europäischen Aufsichtsbehörden in Q2

Die am 16. Januar 2023 in Kraft getretene DORA-Verordnung (EU) 2022/2254 wirft ihre Schatten voraus. Sie enthält Anforderungen an die digitale operationale Resilienz, die einheitlich im gesamten Finanzsektor gelten sollen und auch auf EbAV Anwendung finden (vgl. hierzu den [Beitrag vom 2. Januar 2023](#)).

Im ersten Quartal 2023 haben Vorbereitungen für die zahlreichen Level-II-Regulierungen (Technische Regulierungsstandards, technische Durchführungsstandards) begonnen, zu deren Erlass die Verordnung die Kommission ermächtigt und deren Vorbereitung den Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) obliegt.

Konkretisierungen zu der Verordnung wird es u.a. geben zu Fragen wie dem IKT-Risikomanagement (Richtlinien, Verfahren, Protokolle und Tools für IKT-Sicherheit, ferner: Kontroll- und Zugriffsrechte, Fehlererkennung, Wiederherstellung und Geschäftsführung). Detaillierte Anforderungen sind auch an Testverfahren (Threat Lead Penetration Tests) zu erwarten, ferner an das Vorfallebene und das Drittparteien-Risikomanagement in Zusammenhang mit Auslagerungen. Nicht alle Vorgaben der DORA-Verordnung sind im Vergleich zum aktuellen VAIT-Rundschreiben der BaFin neu. Dennoch sind in Folge der DORA-VO zumindest punktuell zusätzliche oder punktuell verschärfte Anforderungen für EbAV zu erwarten.

Möglichkeiten zur direkten Beteiligung gegenüber den ESA im Verfahren wird es im 2. Quartal 2023 geben. Dann sollen die Entwürfe der Level-II-Regulierungen von den Europäischen Aufsichtsbehörden zur Konsultation gestellt werden.

// AZ

EIOPA 2022 EbAV Klimastresstest und weiteres Vorgehen

Am 6. März 2023 hat unser europäischer Dachverband PensionsEurope gemeinsam mit AEIP (European Association of Paritarian Institutionis) ein [Positionspapier](#) zum [EIOPA 2022 Klimastresstest](#) veröffentlicht. Die im Papier aufgeführten Inhalte wurden bereits mit EIOPA diskutiert, der Dialogprozess wird in den kommenden Monaten fortgesetzt werden.

EIOPA wird eine Nachbereitung des Klimastresstests durchführen. Hierzu wird EIOPA von den EbAV sowie von den nationalen Aufsichtsbehörden in zwei separaten Online-Umfragen Rückmeldungen einholen. Die Fragebögen werden eine Vielzahl an Fragen zu verschiedenen Aspekten des Klimastresstests 2022 beinhalten. Die Resultate der Umfrage sollen im Rahmen einer Abschlussveranstaltung im Juni 2023 vorgestellt und mit den Teilnehmern und nationalen Aufsichtsbehörden diskutiert werden.

Die Europäische Kommission hat die drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden in einem [Schreiben](#) zur Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank und dem ESRB (Europäischer Ausschuss für Systemrisiken) aufgefordert, um eine einmalige Klimarisiko-Szenarioanalyse durchzuführen, mit der die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems auf dem Weg zu den EU-Zielen für 2030 bewertet werden soll. Diese Analyse soll nach Ansicht der Kommission über die üblichen Klimastresstests hinausgehen und als sektorübergreifende Übung auch Ansteckungs- und Zweitrundeneffekte berücksichtigen, um so ein besseres Verständnis der Schwachstellen im Finanzsystem zu ermöglichen.

Laut der Kommission sollte sich die Untersuchung auf die von den Finanzaufsichtsbehörden bzw. der EZB erhobenen Daten stützen, um die Durchführbarkeit zu gewährleisten und die Belastung der Finanzinstitute durch den Datenbedarf zu begrenzen. PE hat das Thema mit EIOPA erörtert, wobei letztere die Auffassung vertreten hat, dass, wenn die Qualität der Daten in ihrer EbAV-Datenbank nicht ausreicht, sie in Erwägung ziehen könnte, den EbAV-Sektor zu kontaktieren.

Die Kommission würde es begrüßen, wenn sie die Ergebnisse der Untersuchung bis Ende 2024, spätestens jedoch im ersten Quartal 2025 erhalten würde, um sie in die Arbeit der neuen Kommission, deren Amtszeit im November 2024 beginnt, einfließen lassen zu können. Nach Ansicht der Kommission sollte das Verfahren daher so bald wie möglich eingeleitet werden und könnte auf den Bilanzdaten von Ende 2022 basieren.

// XK

EIOPA veröffentlicht Consumer Trends Report 2022

Im Januar 2023 hat EIOPA den [Consumer Trends Report 2022](#) über Entwicklungen in der Versicherungsbranche und der betrieblichen Altersversorgung veröffentlicht. Der Bericht legt insgesamt großes Augenmerk auf die aktuellen makroökonomischen Turbulenzen, vor allem auf die Inflation. Mit Blick auf die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) wird der Trend Richtung Defined Contribution (DC) thematisiert: Die nationalen Aufsichtsbehörden zeigen sich besorgt, dass „Verbraucher“ (sprich: Anwärter und Begünstigte) nicht ausreichend über die Risiken von DC informiert werden. Allerdings erkennt EIOPA an, dass auch Anwärter und Begünstigte in DB-Systemen von der Inflation betroffen sind, wenn die zugesagte Leistung nicht angepasst wird. Insgesamt betrug im Jahr 2021 die Abdeckungsquote von EbAV über den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) betrachtet 13,9% (1,1 Prozentpunkte höher als im Vorjahr), was EIOPA als ausbaufähig bewertet. Hier gilt es allerdings zu beachten, dass in mehreren EWR-Staaten, wie z. B. Belgien und Deutschland, EbAV nur einen Teil der betrieblichen Altersversorgungslandschaften ausmachen. Der Anteil der EWR-Bevölkerung mit einer betrieblichen Altersversorgung dürfte demnach spürbar höher als in dem Bericht ausgewiesen sein.

Ferner stellt EIOPA fest, dass die Nachfrage nach nachhaltigen Versicherungsprodukten angestiegen ist, was dazu führt, dass Versicherungsunternehmen ihre Produkte zunehmend entsprechend vermarkten. Dadurch entsteht das Risiko, dass Versicherungsunternehmen ihre Produkte via „Greenwashing“ attraktiver erscheinen lassen möchten. In mehreren EWR-Staaten wurden entsprechende Fälle bereits nachgewiesen. Deutlich über die Hälfte der im Rahmen einer Eurobarometer-Umfrage befragten Bürger gab an, dass sie den Nachhaltigkeitsbehauptungen von Versicherungsunternehmen nicht trauen und auch nicht wissen, wie sie diese verifizieren sollen. Drei Viertel der Befragten antworteten, dass die Nachhaltigkeitsdokumentation von Versicherungsprodukten zu komplex ist, um sie zu verstehen. Daraus leitet EIOPA die Notwendigkeit nach starker und kohärenter Aufsicht mit Blick auf EU-Nachhaltigkeitsanforderungen bzw. Greenwashing ab.

Sowohl hinsichtlich privater Altersvorsorgeprodukte als auch EbAV werden digitale Prozesse immer relevanter. Dies ist laut EIOPA sowohl mit Chancen (v. a. der Hoffnung, dass Menschen bereits im jüngeren Alter anfangen, sich mit ihrer Altersvorsorge auseinanderzusetzen) als auch mit Risiken verbunden. Zu den Risiken zählt EIOPA die Befürchtung, dass Menschen mit geringer Digitalkompetenz ausgegrenzt werden und die für EbAV weniger relevante Sorge, dass Verbraucher beim digitalen Vertrieb von Altersvorsorgeprodukten unpassende Lösungen wählen. Ebenso werden Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit aufgeworfen. Insgesamt betont EIOPA die Rolle der Aufsicht bei der Digitalisierung der Alterssicherung.

// XK

EIOPA-Bericht: Costs and Past Performance 2023

Mit dem im Januar 2023 veröffentlichten Bericht [Costs and Past Performance 2023](#) kommuniziert EIOPA Erkenntnisse über die Erträge und Kosten über Versicherungs- und Altersvorsorgeprodukte. Den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) ist im Bericht ein eigener Unterabschnitt gewidmet. Laut EIOPA ist das von EbAV im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verwaltete Vermögen im Jahr 2021 verglichen mit dem Vorjahr von €2.551,1 Mrd. auf €2.771,0 Mrd. angestiegen, was einem Zuwachs von 8,6% entspricht. Betrachtet man das unter DC-Systemen verwaltete Vermögen isoliert, beträgt das Wachstum sogar 19,7% (2020: €336,9 Mrd.; 2021: €403,4 Mrd.). Obgleich das unter DC-Systemen verwaltete Vermögen immer noch weniger als 15% des von EbAV insgesamt verwalteten Vermögens ausmachte, erkennt EIOPA eine allgemeine Verlagerung von DB auf DC. Beachtenswert ist in diesem Kontext allerdings, dass die Niederlande ihr Betriebsrentensystem aktuell komplett, d. h. auch für den Bestand, von DB auf DC umstellen. In Anbetracht der Tatsache, dass das von niederländischen EbAV verwaltete Vermögen mit über €1.800 Mrd. etwa zwei Dritteln des von EbAV im gesamten EWR verwalteten

Vermögen entspricht, dürfte das europaweite Verhältnis zwischen DB und DC in der Tat in wenigen Jahren deutlich anders aussehen als heute.

Kritisch bewertet EIOPA die Tatsache, dass in fünf von 17 EWR-Staaten die Kostenquote von EbAV mit DC-Plänen (definiert als das Verhältnis von Ausgaben zum Gesamtvermögen) oberhalb von einem Prozent liegt. Da es hierzulande im Jahr 2021 keine DC-Modelle gab, liegen für Deutschland keine entsprechenden Daten vor.

Ebenfalls relevant für die betriebliche Altersversorgung ist mit Blick auf die zunehmende entsprechende Regulierung der Befund des Berichts, dass im Jahr 2021 fondsgebundene Versicherungsanlageprodukte (IBIPs) mit ESG-Eigenschaften mehr Rendite brachten als solche ohne ESG-Bezug (11,2% ggü. 9,4%) und gleichzeitig geringere Kosten aufwiesen („Reduction in Yield“: 2,1% ggü. 2,3%). Bei hybriden IBIPs verhielt es sich allerdings umgekehrt: Entsprechende Versicherungsanlageprodukte mit ESG-Bezug haben mit 3,2% weniger Rendite eingefahren als solche ohne (4,0%) und hatten etwas höhere Kosten (2,4% ggü. 2,3%).

Deutschland weicht hier allerdings vom allgemeinen Trend ab: Fondsgebundene ESG-IBIPs haben (deutlich) weniger Rendite gebracht und waren teurer als „konventionelle“; hybride Produkte mit ESG-Bezug haben zwar auch hierzulande eine höhere Rendite gebracht, waren allerdings auch etwas teurer als solche ohne entsprechende Eigenschaften. Wichtig für die Interpretation der dargestellten Zahlen ist die Tatsache, dass 2021 die EU-Taxonomie noch nicht in Kraft getreten war und die Klassifikation der Produkte von den Versicherungsunternehmen selbst vorgenommen wurde.

// XK

NACHHALTIGKEIT

Rückblick auf das aba-Online-Seminar zur Offenlegungsverordnung

Am 1. Februar 2023 fand das aba-Online-Seminar „Offenlegungsverordnung – Abschlussprüfung, praktische Umsetzung und Herausforderungen“ statt. Moderiert von Jürgen Rings (Leiter der aba-Fachvereinigung Pensionskassen, Pensionskasse Höchst) erhielten die über 70 Teilnehmer des Online-Seminars ausführliche Informationen zu den Anforderungen der Offenlegungsverordnung (SFDR) sowie den am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen dazugehörigen Technischen Regulierungsstandards.

Im ersten Teil der Veranstaltung gaben Rouven Schmidt und Carsten Auel (beide Deloitte) zunächst einen Überblick über das Zusammenspiel von der SFDR mit der Taxonomieverordnung sowie den Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb des EU-Aktionsplans für die Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Die SFDR unterscheidet zwischen Produkten ohne nachhaltige Merkmale (Art. 6), Produkten mit ökologischen oder sozialen Merkmalen (Art. 8) und Produkten mit ausschließlich nachhaltigen Investitionen (Art. 9) und gibt für diese unterschiedliche Offenlegungsanforderungen vor. Dies betrifft die vorvertraglichen Informationen sowie die Offenlegung auf der Website und in den regelmäßigen Berichten. Dabei gingen die Referenten auch der Frage nach, wann die Offenlegungspflicht nach Art. 8 beginnt.

Ob die Anforderungen nach Art. 3 bis Art. 13 der SFDR sowie nach Art. 5 bis Art. 7 der Taxonomieverordnung eingehalten werden, muss von Wirtschaftsprüfern kontrolliert werden. Hierfür hat die BaFin Hinweise zur Prüfung an das Institut der Wirtschaftsprüfer gegeben. Konkret weist die BaFin darauf hin, dass die Aufsichts- und Prüfungsintensität nach dem aktuell eingeschätzten Risikopotenzial für Greenwashing auszurichten ist. Das größte entsprechende Risiko besteht demnach bei den Anforderungen nach den Artikeln 4, 7 bis 9 und 11 der SFDR sowie den Artikeln 5 und 6 der Taxonomieverordnung, sodass hinsichtlich dieser Artikel eine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit vorgesehen ist („inhaltliche Prüfung“). Hingegen ist es bei den Artikeln 3, 5, 6, 10, 12 und 13 der

SFDR sowie Art. 7 der Taxonomieverordnung ausreichend, lediglich Feststellungen zum vollständigen Vorhandensein der Informationen und deren Plausibilität zu treffen („formelle Prüfung“).

Nach einer kurzen Pause berichteten Dr. Eugen Scheinker (Verka) und Christian Wolf (BVV, beide Mitglieder des aba-Fachausschusses Kapitalanlage und Regulatorik) über die Herausforderungen für EbAV bei der praktischen Umsetzung der SFDR. Dabei bezogen sie sich sowohl auf die Unternehmens- als auch auf die Produktebene, deren Strategie sich bei EbAV mit nur einem Sicherungsvermögen – im Gegensatz zu anderen Finanzmarktteilnehmern – regelmäßig nicht unterscheidet. Auch hier zeigt sich, dass die für EbAV zu erfüllenden Anforderungen auf einer „one size fits all“-Verordnung für den gesamten Finanzsektor basieren, in der die speziellen Belange von EbAV keine Rolle spielen. Auch dies erschwert ihre Umsetzung.

Neben Erläuterungen zu den verschiedenen ESG-Instrumenten in der Kapitalanlage (Integration, Stewardship, Investment, Screening) und verschiedenen Methoden zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken gaben die Referenten konkrete Umsetzungshinweise zu den für EbAV relevantesten Artikeln der SFDR. Dabei begannen sie mit der Umsetzung der Mindestanforderungen, der die Umsetzung von „Comply“ bei Art. 4 und der vielen zusätzlichen Anforderungen für Artikel 8-Produkten folgten.

Zum Abschluss spiegelten sie den aktuellen Diskussionsstand mit der BaFin zur Umsetzung der Art. 8 und 9-Anforderungen bei Unternehmen mit Sicherungsvermögen wider.

// SD / XK

Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD): PE-Positionspapier und laufende Verhandlungen

Im Januar 2023 wurde das PensionsEurope Positionspapier zur europäischen Lieferkettensorgfaltspflichtenrichtlinie [CSDDD](#) an die Mitglieder des federführenden Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments (JURI) gegeben. In dem Positionspapier werden PEs Standpunkte zu folgenden für die EbAV wichtigen Artikeln dargelegt:

- Anwendungsbereich - Artikel 2
- Wertschöpfungskette - Artikel 3
- Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen - Artikel 7
- Pflichten der Mitglieder der Unternehmensleitung und zivilrechtliche Haftung - Artikel 22
- Offenlegung – Artikel 11
- Plan für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris - Artikel 15
- Rahmen für die Überwachung der Einhaltung - Artikel 17 bis 21

Derzeit wird die Richtlinie im JURI-Ausschuss verhandelt. Es gibt wohl einige Kompromissänderungsanträgen, die von den Absichten des ursprünglichen Vorschlags abweichen und für die EbAV ernsthafte Herausforderungen darstellen. Dazu hat sich PensionsEurope wie folgt positioniert:

- Anwendungsbereich: Dem Vorschlag, der einen sehr niedrigen Schwellenwert für die Bilanzsumme vorsieht, wird widersprochen.
- Altersversorgungseinrichtungen und institutionelle Anleger, die als Minderheitsaktionäre gelten, sollen im Rahmen der CSDDD nicht zivilrechtlich haftbar gemacht werden, da sie nur in geringem Umfang beteiligt sind.
- Die Verlagerung der Beweislast auf das Unternehmen inklusive der Einführung des Begriffs "prima facie evidence", der die vom Kläger zu erbringenden Beweise erheblich reduzieren würde, wird abgelehnt. Dieser Begriff könnte in Verbindung mit den zahlreichen Erleichterungen, die den Klägern angeboten werden, zu übermäßigen Rechtsstreitigkeiten gegen die Altersversorgungseinrichtungen führen, deren Kosten letztendlich von den Versorgungsberechtigten und -empfängern zu tragen sind.

In Anbetracht der Bedeutung des Dossiers wird PensionsEurope den Austausch mit den Institutionen fortsetzen.

// XK/SD

VERSCHIEDENES

PensionsEurope-Konferenz am 20. April 2023 in Berlin

Die Jahreskonferenz von PensionsEurope, unserem europäischen Dachverband, findet am 20. April 2023 von 10:00 bis 17:00 Uhr in Berlin statt (Allianz Forum, Pariser Platz 6). Das Programm der englischsprachigen Veranstaltung steht unter dem Motto „How to protect pensions in the time of turmoil“.

Die hybride Veranstaltung richtet sich an alle in der gesamten Europäischen Union, die sich für Altersversorgung interessieren. Sie verspricht einen Austausch über aktuelle Fragen zur betrieblichen Altersversorgung.

Das Programm widmet sich insbesondere der aktuellen makroökonomischen Situation in Europa, den zentralen Herausforderungen für Altersversorgungseinrichtungen und aktuellen Lösungsansätzen und Reformvorschlägen aus der Politik. Es bietet Vorträge u.a. von BMAS-Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg und Executive Director of EIOPA Fausto Parente. Und auch viele Mitglieder der aba wirken mit. Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmer.

Dank tatkräftiger Unterstützung von Sponsoren der Tagung können viele Interessenten ohne Teilnahmegebühr dabei sein. Detaillierte Informationen über die Teilnahmebedingungen und das Programm finden Sie [hier](#).

// SD, AZ

Jahrestagung 2023: Aktuelle Themen der betrieblichen Altersversorgung in Breite und Tiefe

Das Programm der 85. aba-Jahrestagung am 16. und 17. Mai 2023 steht fest. Wie auch in den Vorjahren werden auf der exklusiv für Mitglieder zugänglichen Veranstaltung relevante Themen der betrieblichen Altersversorgung und der allgemeinen Rentenpolitik von hochkarätigen Referenten wieder vollumfänglich abgedeckt.

Am ersten Veranstaltungstag liefern der Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) sowie der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Florian Toncar, MdB (Bundesfinanzministerium) als Vertreter der Bundesregierung Beiträge über die Diskussionsstände im Fachdialog zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung bzw. zur Fokusgruppe Private Altersvorsorge.

Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungsaufsicht bei der BaFin, gibt aktuelle Einsichten in die Aufsichtstätigkeit über Versicherungen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Eine „Tour d' horizon der Entwicklungen an den Kapitalmärkten und deren erwartete Auswirkungen auf die betriebliche Altersvorsorge“ bietet Dr. Jasmin Gröschl, Allianz SE. Zahlen und Befunde aus der aktuellen Veröffentlichung der vom BMAS in Auftrag gegebenen Trägerbefragung zur Verbreitung der bAV liefert Arnold Riedmann, Kantar Public.

Einen Exkurs ins europäische Ausland ermöglicht ein Vortrag von Richard Gröttheim über den schwedischen Altersvorsorgefonds AP7. Das Thema „öffentlich verantwortete“ Fonds wird ergänzend abgedeckt durch einen Vortrag von Dr. Jens Blankenheim (KENFO) über Governance und bisherige Erfahrungen mit dem Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung.

Die gemeinsamen Tagungen zweier Gruppen von Fachvereinigungen (Direktversicherungen, Öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen, Pensionsfonds und Pensionskassen sowie Direktzusage, Mathematische Sachverständige, Unterstützungskasse) behandeln am zweiten Veranstaltungstag ebenfalls eine breite Palette aktueller Fragestellungen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Aufsicht und Praxis der bAV. Beispielhaft genannt seien: die laufende Kostenbestandsaufnahme der BaFin bei EbAV, die Frage des Garantieniveaus bei beitragsorientierten Leistungszusagen sowie nationale und europäische Aufsichtsthemen wie z.B. die aktuelle EIOPA-Konsultation zur Überprüfung der EbAV-II-Richtlinie und die Anwendung der Offenlegungsverordnung.

Darüber hinaus behandeln insgesamt drei Vorträge aktuelle Fragestellungen aus dem Themenkreis Rentenanpassung. Weitere Beiträge widmen sich Umsetzungsfragen durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenze, Praxisfragen des Sozialpartnermodells und der aktuellen Steuerrechtsprechung.

Weiter zur [Veranstaltungsseite](#) (vollständiges Programm, Teilnahmebedingungen, Anmeldeformular)

// SD, AZ

Online-Datenbank der BetrAV gestartet

Seit 31. Januar 2023 können Mitglieder und Abonnenten der Zeitschrift BetrAV ein neues Angebot nutzen. Eine Online-Datenbank bietet ab sofort Zugriff auf die wichtigsten Inhalte aller seit der Ausgabe 1/2020 erschienenen Ausgaben: Kommentare, Abhandlungen, Rechtsprechung, Informationen aus der Gesetzgebung usw.

Auch die wesentlichen Inhalte aller künftigen Ausgaben der Zeitschrift werden zeitnah zum Erscheinen der gedruckten Ausgaben dort eingestellt. Eine komfortable Suche mit automatischer Vervollständigung von Suchbegriffen und zahlreichen Filtermöglichkeiten erleichtert das Auffinden der gesuchten Inhalte.

Die bisherige Aufbereitung vergangener BetrAV-Ausgaben als Jahresausgaben mit zugehörigem Jahres-Stichwortregister wird fortgesetzt. Beide Angebote, also Jahresausgaben und Register im PDF-Format sowie die Online-Datenbank, sind im Mitgliederbereich der aba-Homepage aufrufbar.

// AZ

Grundlegende Informationen über die aba und ihre Arbeit im neuen aba- Flyer

Sie sind noch kein aba-Mitglied oder möchten ein Nichtmitglied davon überzeugen, dass es gut wäre, aba-Mitglied zu werden? In einem neuen, knappen [Flyer](#) stellen wir uns vor und zeigen auf, warum es Sinn ergibt, die Verbandsarbeit der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. zu unterstützen. Auf unserer [Homepage](#) finden Sie noch viele weitere Gründe für eine Mitgliedschaft.

// St

FNA-Jahrestagung 2023 „Absicherung Dritter in der Alterssicherung: Pluralisierung von Familienformen“

Am 9. und 10. Februar fand in Berlin die FNA-Jahrestagung 2023 „Absicherung Dritter in der Alterssicherung: Pluralisierung von Familienformen“ statt. Das Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) will die Kooperation zwischen Rentenversicherung und Wissenschaft im Bereich der Alterssicherung stärken. Seit der Gründung 2001 hat das FNA dazu beigetragen, die Wissensbasis auf dem Gebiet der Alterssicherungsforschung zu erweitern und junge Wissenschaftler zu fördern, die zum Thema Alterssicherung forschen.

Die diesjährige Tagung widmete sich den abgeleiteten Leistungsansprüchen in der Altersversorgung. Die sozialpolitische Bedeutung dieser Ansprüche wird vielfach unterschätzt. In den drei Säulen der Altersversorgung gibt es unterschiedliche, vielfach historisch gewachsene Absicherungsformen für Hinterbliebene. Den in der abgeleiteten Sicherung zugrundeliegenden Auffassungen von Versorgungsnotwendigkeiten stehen veränderte gesellschaftliche Familienleitbilder und entsprechend veränderte Erwerbsbiografien sowie damit verbundene Erwartungen der Absicherung gegenüber. Gesellschaftlich ist einerseits ein Trend zu verstärkter Individualisierung zu erkennen, andererseits gibt es gleichzeitig aber auch Tendenzen zu einer verstärkten Re-Traditionalisierung von Familienformen – möglicherweise verstärkt durch die Corona-Pandemie. Dieses Spannungsverhältnis hat die Tagung im Hinblick auf die Implikationen für die Alterssicherung aufgegriffen und dabei auch das Zusammenspiel mit anderen institutionellen Regelungen (Steuern, Krankenversicherung aber auch Rahmenbedingungen wie Kinderbetreuung etc.) und den damit verbundenen Anreizwirkungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurde ein vergleichender Blick auf internationale Entwicklungen in diesem Feld geworfen.

Die [Vortragsunterlagen](#) stehen online zur Verfügung. Auch zu früheren Tagungen kann man auf den Seiten des FNA Unterlagen einsehen und herunterladen.

// St

„Alterssicherung über die Kapitalmärkte – Stabil und sozial?“ – Tagung von WSI und Arbeitnehmerkammer Bremen

Die Ampel-Koalition strebt mehr und renditeorientiertere Kapitaldeckung in der Alterssicherung an. Ein Kapitalstock in der gesetzlichen Rentenversicherung ist in Planung, in der betrieblichen Altersversorgung soll eine stärkere Renditeorientierung ermöglicht werden, das Sozialpartnermodell soll flott gemacht werden und für die private Vorsorge werden eine Reform der Riester-Rente und die Einführung eines öffentlich verantworteten Fonds geprüft. Werden diese Vorhaben umgesetzt, verschieben sich die Gewichte weiter vom Umlageverfahren in Richtung Kapitalanlagen. Die anstehenden politischen Entscheidungen darüber, wie Alterssicherung organisiert wird, haben weitreichende sozialpolitische, gesellschaftliche und auch volkswirtschaftliche Konsequenzen. Dies betrifft etwa die Frage, ob und wie verschiedene Risiken und Lebensläufe abgesichert sind. Fraglich ist auch, wer nach welchen Kriterien über die Verwendung des angesammelten Kapitals bestimmt.

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung hat sich am 22. Februar 2023 in Kooperation mit der Arbeitnehmerkammer Bremen im Rahmen der Fachtagung „Alterssicherung über die Kapitalmärkte – stabil und sozial?“ diesen Fragen gewidmet. Gestaltungsmöglichkeiten und Konsequenzen eines „Mehr“ an Kapitaldeckung wurden diskutiert. Die [Vortragsunterlagen](#) stehen online zur Verfügung.

// St

OECD veröffentlicht Pension Markets in Focus 2022

Am 6. Februar 2023 hat die OECD ihre jährliche Publikation „[Pension Markets in Focus](#)“ für das Jahr 2022 veröffentlicht. Laut dem 80-seitigen Bericht ist das weltweit verwaltete Pensionsvermögen auf gut 60 Billionen USD angewachsen (Ende 2020: 56 Billionen USD). Mit über 38 Billionen USD wird der Großteil dieses Kapitals von Altersversorgungseinrichtungen gehalten. In den meisten Staaten haben DC-Pläne ein höheres Wachstum als DB-Pläne verzeichnet. Mit Blick auf die Asset Allocation wird im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte ein Wechsel von Anleihen hin zu Aktien und anderen Vehikeln festgestellt. Innerhalb der OECD entspricht die Höhe des akkumulierten Pensionsvermögens 105% des Bruttoinlandsproduktes. Auffällig ist allerdings, dass innerhalb der OECD über 90 Prozent des gesamten Pensionsvermögens von sieben Staaten (USA, UK, Kanada, Australien, Niederlande, Japan und Schweiz) gehalten werden. Die anderen 31 OECD-Länder, darunter Deutschland, halten zusammengenommen lediglich 8,8% des gesamten OECD-Pensionsvermögens.

// XK

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

St	Klaus.Stiefermann@aba-online.de
Dr	Sabine.Drochner@aba-online.de
SD	Cornelia.Schmid@aba-online.de
XK	Xaver.Ketterl@aba-online.de
AZ	Andreas.Zimmermann@aba-online.de

TAGUNGEN

20. April 2023 [PensionsEurope Annual Conference 2023](#)
Allianz Forum und im Live-Stream
25. April 2023 [Digitaler Infotag Versorgungsausgleich](#)
GoToWebinar
- 16./17. Mai 2023 [85. Jahrestagung, Berlin](#)
Hotel Titanic Chaussee und im Live-Stream
19. Juni 2023 [Forum Steuerrecht, Mannheim](#)
Dorint Hotel Mannheim
20. Juni 2023 [Forum Arbeitsrecht, Mannheim](#)
Dorint Hotel Mannheim
13. September 2023 [Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Bonn](#)
Ameron Bonn Hotel Königshof und im Live-Stream
28. September 2023 [Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn](#)
Ameron Bonn Hotel Königshof und im Live-Stream
29. September 2023 [Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn](#)
Ameron Bonn Hotel Königshof und im Live-Stream

SEMINARE



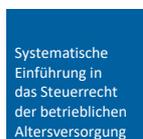
25. bis 28. April 2023
Mainz

[Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung](#)
Basisseminar mit Workshop



17. bis 21. April 2023
Mainz
22. bis 26. Mai 2023
Dortmund

[Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)
Grundlagen-/Wochenseminar



24. bis 28. April 2023
Dortmund
08. bis 12. Mai 2023
Dresden

[Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)
Grundlagen-/Wochenseminar

Internationale
und deutsche
Rechnungslegung
für Pensionen u.ä.
Verpflichtungen

25. bis 26. Mai 2023
Fulda

[Internationale und Deutsche Rechnungslegung für Pensionen u. ä. Verpflichtungen](#)
Vertiefungsseminar

Versorgungsaus-
gleichsrecht
für Betriebsrenten

29. bis 30. Juni 2023
Kassel

[Versorgungsausgleich für Betriebsrenten](#)
Vertiefungsseminar

Pensionskasse:
Fortbildung
für Mitarbeiter,
Vorstände und
Aufsichtsräte

10. bis 11. Juli 2023
Unterhaching

[Pensionskasse: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte](#)
Vertiefungsseminar

Kapitalanlage-
prozess in
betrieblichen
Altersversorgungs-
einrichtungen

19. bis 21. September 2023
Würzburg

[Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung](#)
Vertiefungsseminar

Weitere Termine, Informationen und Anmeldung für unsere Veranstaltungen unter: www.aba-online.de

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **30. April 2023**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).

aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.

Wilhelmstraße 138 | 10963 Berlin
Telefon 030 3385811-0 | E-Mail info@aba-online.de

© aba e.V. 2023

Verantwortlich:
Klaus Stieffermann

Bildnachweis:
shutterstock.com/Rawpixel.com (Titel/Kopf)